

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT für das Rumpfgeschäftsjahr 2017

FONDS ZUR FINANZIERUNG DER
KERNTECHNISCHEN ENTSORGUNG, BERLIN

Public Corporate Governance Bericht

des Kuratoriums und des Vorstands des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung ("Entsorgungsfonds") für das Rumpfgeschäftsjahr 16. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017. Bei der Sachverhaltsdarstellung wird bei der Angabe der Namen der Ministerien und Rechtsgrundlagen auf den Stand der Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Bezug genommen.

1. PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

Die Bundesregierung hat am 01. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodes des Bundes („PCGK“).

Gemäß § 24 der Satzung des Entsorgungsfonds erklären der Vorstand und das Kuratorium jährlich, dass den Empfehlungen des PCGK des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

2. UNTERNEHMENSVERFASSUNG

Die Unternehmensverfassung des Entsorgungsfonds ergibt sich aus dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 ("EntsorgFondsG"), der Satzung vom 19. Juni 2017 in der Fassung vom 02. Juli 2018 (BAZ AT 09.08.2018 B3) ("Satzung"), der am 08. Februar 2018 beschlossenen Geschäftsordnung des Vorstands und dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstands ebenfalls vom 08. Februar 2018.

3. FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

3.1 Stiftung des öffentlichen Rechts

Der Entsorgungsfonds wurde von der Bundesrepublik Deutschland durch das EntsorgFondsG als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Organe der Stiftung sind gemäß § 3 Abs. 2 EntsorgFondsG das Kuratorium und der Vorstand.

Der Entsorgungsfonds untersteht gemäß § 13 EntsorgFondsG der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auszuüben ist.

Der Entsorgungsfonds berichtet gemäß § 12 Abs. 2 EntsorgFondsG dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit regelmäßig über die aktuelle Geschäftsentwicklung und erstellt am Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung. Nach § 23 Abs. 1 der Satzung ist alle sechs Monate Bericht über die aktuelle Geschäftsentwicklung zu erstatten.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Entsorgungsfonds unterliegen gemäß § 12 Abs. 4 EntsorgFondsG der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

3.2 Kuratorium

Das Kuratorium beschließt gemäß § 4 EntsorgFondsG über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben des Fonds nach § 3 Absatz 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium die Bundesbank beratend hinzuziehen. Es überwacht die Tätigkeiten des Vorstands. Das Nähere regelt die Satzung.

Das Kuratorium besteht gemäß § 4 Absatz 2 EntsorgFondsG aus Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung werden die Kuratoriumsmitglieder jeweils von den benannten Bundesministerien und vom Deutschen Bundestag bestellt.

Das Kuratorium hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und beschließt gemäß § 4 Absatz 5 EntsorgFondsG mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten das Kuratorium nach § 6 Abs. 3 Satz 3 der Satzung gemeinschaftlich. Das Kuratorium vertritt den Entsorgungsfonds gegenüber dem Vorstand (§ 7 Abs. 3 Satz 4 der Satzung).

Die Satzung der Stiftung enthält Regelungen einer Geschäftsordnung des Kuratoriums.

Das Kuratorium hat für die Dauer der 18. Legislaturperiode einen Personalausschuss nach § 9 der Satzung gebildet.

Vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung“ und Errichtung des Entsorgungsfonds fanden vier Besprechungen der künftigen Kuratoriumsmitglieder statt, im Rahmen derer wichtige Angelegenheiten zur Vorbereitung der künftigen Tätigkeit des Entsorgungsfonds besprochen wurden und die – vergleichbar wie Kuratoriumssitzungen – mit Einladung, Unterlagen für die Besprechung, Tagesordnung und Protokollierung abgehalten wurden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes fanden sechs Kuratoriumssitzungen statt.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2017 hatte das Kuratorium folgende Mitglieder:

Vorsitzender: Thorsten Herdan ernannt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und gewählt durch das Kuratorium am 19. Juni 2017.

Stellvertretender Vorsitzender: Thomas Bareiß, ernannt durch den Deutschen Bundestag und gewählt durch das Kuratorium am 19. Juni 2017.

Andere Mitglieder:

Bis zum Ende der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags bestand es aus den folgenden Mitgliedern:

Thorsten Herdan, Vorsitzender <u>Stellvertreterin:</u> Ursula Borak	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Philipp Steinberg <u>Stellvertreter:</u> Dr. Raphael L'Hoest	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Regina Wierig <u>Stellvertreter:</u> Harald Kuhne	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Marcus Pleyer <u>Stellvertreter:</u> Markus Siebels	Bundesministerium der Finanzen
Rita Schutt <u>Stellvertreter:</u> Hans-Borchard Kahmann	Bundesministerium der Finanzen
Jochen Flasbarth <u>Stellvertreter:</u> Dr. Wolfgang Cloosters	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Dr. Ewold Seeba <u>Stellvertreter:</u> Klaus Püschel	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Thomas Bareiß, stv. Vorsitzender <u>Stellvertreterin:</u> Dr. Herlind Gundelach	Fraktion der CDU/CSU
Dr. Reinhard Brandl <u>Stellvertreterin:</u> Dr. Anja Weisgerber	Fraktion der CDU/CSU
Steffen Kanitz <u>Stellvertreter:</u> Dr. André Berghegger	Fraktion der CDU/CSU
Dr. Nina Scheer <u>Stellvertreterin:</u> Hiltrud Lotze	Fraktion der SPD
Bernd Westphal <u>Stellvertreter:</u> Steffen-Claudio Lemme	Fraktion der SPD
Hubertus Zdebel <u>Stellvertreterin:</u> Eva Bulling-Schröter	Fraktion DIE LINKE
Jürgen Trittin <u>Stellvertreterin:</u> Sylvia Kotting-Uhl	Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die 19. Legislaturperiode ist das Kuratorium wie folgt besetzt¹:

Thorsten Herdan, Vorsitzender <u>Stellvertreterin</u> : Ursula Borak	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Philipp Steinberg <u>Stellvertreter</u> : Dr. Raphael L'Hoest	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Regina Wierig <u>Stellvertreter</u> : Harald Kuhne	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Marcus Pleyer <u>Stellvertreter</u> : Dr. Silvia Bosch	Bundesministerium der Finanzen
Rita Schutt <u>Stellvertreter</u> : Hans-Borchard Kahmann	Bundesministerium der Finanzen
Dr. Thomas Gerhardt <u>Stellvertreterin</u> : Dr. Tanja Burckardt	Bundesministerium der Finanzen
Dr. Wolfgang Cloosters <u>Stellvertreter</u> : Thomas Elsner	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit
Klaus Püschel <u>Stellvertreter</u> : Dr. Jochen Gebauer	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit
Dr. Anita Breyer <u>Stellvertreterin</u> : Ursula Adenauer	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Nukleare Sicherheit
Olav Gutting (bis 22.03.2018: Thomas Bareiß) <u>Stellvertreter</u> : Dr. André Berghegger	Fraktion der CDU/CSU
Dr. Reinhard Brandl <u>Stellvertreter</u> : Michael Kießling	Fraktion der CDU/CSU
Karsten Möring <u>Stellvertreter</u> : Eckhard Pols	Fraktion der CDU/CSU
Thomas Jurk <u>Stellvertreterin</u> : Cansel Kiziltepe	Fraktion der SPD
Bernd Westphal <u>Stellvertreterin</u> : Dr. Nina Scheer	Fraktion der SPD

¹ Ein Teil der Kuratoriumsmitglieder für die 19. Legislaturperiode wurde von Seiten der Ministerien erst im Jahr 2018 bestellt.

Petr Bystron
Stellvertreter: Lars Herrmann

Fraktion der AfD

Ulla Ihnen
Stellvertreter: Dr. Gero Clemens Hocker

Fraktion der FDP

Hubertus Zdebel
Stellvertreter: Victor Perli

Fraktion DIE LINKE

Jürgen Trittin
Stellvertreter: Dr. Gerhard Schick

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

3.3 Vorstand

Der Vorstand führt gemäß § 5 Abs. 1 EntsorgFondsG die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte des Entsorgungsfonds. Die Vorstandsmitglieder haben dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und ihr unternehmerisches Handeln nach dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung auszurichten. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung einschlägige gesetzliche Vorgaben erfüllt und ihre per Gesetz übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

Er beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Das Nähere regeln die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand besteht gemäß § 5 Abs. 2 EntsorgFondsG aus drei Mitgliedern, die über große Erfahrung in der Anlage und dem Management bedeutender Vermögen verfügen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 EntsorgFondsG gerichtlich und außergerichtlich. Nach § 16 Abs. 5 Satz 2 der Satzung ist die Vertretungsmacht von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich auszuüben.

Der Vorstand legt dem Kuratorium nach § 5 Abs. 4 EntsorgFondsG auf Grundlage der allgemeinen Marktentwicklung die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen zur Entscheidung vor. Der Vorstand schreibt die Anlagepolitik mindestens einmal im Jahr fort. Die Bundesregierung kann gemäß § 5 Abs. 5 EntsorgFondsG konkrete Anlagevorhaben durch Weisung untersagen. Die Berichtspflichten des Fonds ergeben sich aus den §§ 11 und 12 EntsorgFondsG sowie aus den Vorgaben der Satzung.

Die Geschäftsordnung des Vorstands in der Fassung des Vorstandsbeschlusses vom 08. Februar 2018 sieht vor, dass sich die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsverteilung innerhalb des Entsorgungsfonds aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben. Nach § 2 der Geschäftsordnung sind die Mitglieder des Vorstands gleichberechtigt und tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung, auch wenn einzelnen Mitgliedern bestimmte Geschäftsbereiche zugewiesen sind.

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres 2017 wurden die Geschäfte des Entsorgungsfonds durch die vom Kuratorium des Entsorgungsfonds in seiner ersten Sitzung

am 19. Juni 2017 für die Dauer von sechs Monaten bestellten Interims-Vorstände geführt. Als Mitglieder des Vorstands wurden berufen: Anja Mikus (CEO und CIO), Victor Moftakhar (COO) und Dr. Jürgen Seja (CFO und CRO). Die Stiftung ist somit seit dem 19. Juni 2017 rechtlich handlungsfähig. Für die Zeit nach Ablauf der interimistischen Leitung des Entsorgungsfonds am 20. Dezember 2017 wurde der Vorstand durch das Kuratorium mit Beschluss vom 7. September 2017 wie folgt bestellt:

- Anja Mikus (CEO und CIO, Vorstandsvorsitzende)
- Victor Moftakhar (COO)
- Dr. Thomas Bley (CFO und CRO)

Im Geschäftsjahr 2017 waren keine Prokuristen oder Bevollmächtigte bestellt.

3.4 Zusammenarbeit von Vorstand und Kuratorium

Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 EntsorgFondsG beschließt das Kuratorium über alle grundsätzlichen Fragen, die mit der Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 1 Absatz 2 EntsorgFondsG und den Aufgaben der Stiftung nach § 3 Absatz 1 EntsorgFondsG verbunden sind. Hierbei kann das Kuratorium gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 EntsorgFondsG die Deutsche Bundesbank beratend hinzuziehen.

Nach § 7 Abs. 2 der Satzung hat das Kuratorium im Hinblick auf den Vorstand folgende wesentliche Aufgaben

- Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Entlastung des Vorstands;
- Entscheidung über die grundsätzliche Ausrichtung der Anlageentscheidungen („Anlagestrategie“) im Rahmen der Anlagerichtlinien;
- Festsetzung der Vergütung der Vorstandsmitglieder;
- Verabschiedung des Finanz- und Wirtschaftsplans der Stiftung nach § 11 Absatz 1 EntsorgFondsG und der Szenarien nach § 11 Absatz 2 EntsorgFondsG;
- Feststellung der Jahresrechnung der Stiftung nach § 12 Absatz 2 und 3 EntsorgFondsG;
- Änderungen der Stiftungssatzung;
- Bestellung des Abschlussprüfers der Stiftung mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof; als Abschlussprüfer wird ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 EntsorgFondsG überwacht das Kuratorium die Tätigkeit des Vorstands. § 7 Abs. 3 der Satzung sieht zudem vor, dass jedes Kuratoriumsmitglied jederzeit

Auskünfte oder Berichte über die Tätigkeit des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder sowie Vorlage der Akten und Bücher verlangen kann; die Auskünfte und Berichte sind gegenüber dem ganzen Kuratorium zu erteilen. Die Mitglieder des Vorstands können sich direkt an das Kuratorium wenden.

Gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung kann der Vorstand der Stiftung folgende Geschäfte und Entscheidungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums vornehmen:

- Erteilung von Prokura
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen im Namen des Entsorgungsfonds
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung;
- Entscheidungen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Entsorgungsfonds grundlegend verändern.

Das Kuratorium kann darüber hinaus im Einzelfall auch andere Entscheidungen oder Rechtsgeschäfte von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

3.5 Zusammenarbeit von Kuratorium und Anlageausschuss

Zur Beratung des Kuratoriums ist gemäß § 8 der Satzung ein Anlageausschuss eingerichtet worden, dessen Mitglieder über Erfahrungen im Bereich der Portfolioverwaltung, Mittelanlage oder Risikosteuerung verfügen. Das Kuratorium hat folgende fünf Mitglieder des Anlageausschusses ernannt:

- Dr. Max Zimmerer (Vorsitzender)
- Mats Anderson
- Elga Bartsch
- Martin Korbmacher
- Jochen Wermuth

Das Kuratorium kann die konkreten Aufgaben und die weiteren Einzelheiten zur Arbeitsweise des Anlageausschusses in einer Geschäftsordnung regeln. Eine solche wurde am 30. Juni 2017 beschlossen.

Alle Unterlagen, die der Vorstand des Entsorgungsfonds dem Kuratorium zur Entscheidung über Anlage- und Risikofragen vorlegt, sind zugleich dem Anlageausschuss vorzulegen. Der Anlageausschuss verabschiedet mit Zweidrittelmehrheit eine begründete Empfehlung an das Kuratorium zu den vom Vorstand vorgelegten Unterlagen. Das Kuratorium berücksichtigt die begründete Empfehlung des Anlageausschusses bei seiner Entscheidungsfindung.

3.6 Rechnungslegung und Jahresrechnung

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung des Entsorgungsfonds finden gemäß § 12 Absatz 1 EntsorgFondsG die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 EntsorgFondsG bleiben die Verpflichtungen des Entsorgungsfonds als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts nach §§ 108 und 109 der Bundeshaushaltsordnung unberührt.

Nach Ende des Geschäftsjahrs hat der Entsorgungsfonds gemäß § 12 Absatz 2 2. Halbsatz EntsorgFondsG eine Jahresrechnung zu erstellen (§ 21 Abs. 1 der Satzung).

Gemäß § 12 Absatz 3 Satz 1 EntsorgFondsG sind in der Jahresrechnung die Entwicklungen der nach § 9 EntsorgFondsG erfolgten Vermögensanlagen, der Bestand des Entsorgungsfonds einschließlich der Forderungen und der Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen nach § 7 EntsorgFondsG und die Ausgaben nach § 10 EntsorgFondsG nachzuweisen.

Der Vorstand hat die Jahresrechnung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung zu erstellen. Sie wird nach § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung vom Kuratorium festgestellt. Die Erstellung der Jahresrechnung erfolgte nach den im HGB verankerten Rechnungslegungsstandards. Zusätzlich wurde eine Überleitungsrechnung zu einer Einnahmen-Ausgaben Rechnung durchgeführt.

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresrechnung 2017 erfolgte gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung durch das Kuratorium am 28. März 2018 per Umlaufbeschluss. Die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2017 wurde durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München vorgenommen.

Die erforderliche schriftliche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers liegt vor.

Für die Jahresrechnung 2017 wurde am 20. Juni 2018 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilt. Sie wurde am 2. Juli 2018 durch das Kuratorium festgestellt.

3.7 Vergütung

3.7.1 Vergütung der Vorstände

Die Vergütungen der Vorstände sind monatliche Festvergütungen auf Basis der vom Kuratorium genehmigten Vorstandsdienstverträge. Weiterhin wurden Sonderzahlungen gewährt, um folgende Leistungen bzw. Aufwände abzugelten: Vorbereitungstätigkeiten vor Ernennung zum Interimsvorstand, erhöhte Reisekosten sowie Umzugskosten.

Sozialversicherungsbeiträge wurden grundsätzlich einbehalten und abgeführt, da davon ausgegangen wird, dass es sich aufgrund der vorliegenden Verhältnisse bei den Dienstverhältnissen grundsätzlich um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handelt. In einem Fall (bei Prof. Dr. Seja) läuft derzeit ein Statusfeststellungsverfahren nach den §§ 7a ff. des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) bei der Deutsche Rentenversicherung Bund. Gemäß aktuellem (noch nicht

rechtskräftigem) Bescheid ist die Sozialversicherungspflicht für Teile des Beschäftigungszeitraums nicht gegeben.

Vergütung der Stiftungsvorstände 2017

Jahresvergütung:

- Anja Mikus: 274.516,13 EUR (davon 35.000 EUR Sonderzahlung), Zeitraum: 20. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017
- Victor Moftakhar: 245.129,03 EUR (davon 44.000 EUR Sonderzahlung), Zeitraum: 20. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017
- Prof. Dr. Jürgen Seja: 187.322,58 EUR (davon 37.000 EUR Sonderzahlung), Zeitraum: 20. Juni 2017 bis 19. Dezember 2017
- Dr. Thomas Bley 21.225,80 EUR (davon 8.000 EUR Sonderzahlung), Zeitraum: 20. bis 31. Dezember 2017

3.7.2 Vergütungen der Kuratoriumsmitglieder

Die Kuratoriumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

3.7.3 Vergütungen der Mitglieder des Anlageausschusses

Die Mitglieder des Anlageausschusses erhalten nach § 8 Abs. 3 der Satzung eine angemessene Entschädigung, soweit sie nicht Mitarbeiter von Behörden sind. Das Kuratorium hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2017 die Bruttojahresvergütung in Höhe von 20.000 EUR für den Vorsitzenden des Anlageausschusses und in Höhe von je 15.000 EUR für die weiteren Ausschussmitglieder festgelegt. Die Entschädigungen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Zahlung der Entschädigungen erfolgte nach Ablauf des ersten vollen Tätigkeitsjahres im Jahr 2018.

Weitere Vergütungsbestandteile einschließlich Sachbezügen wurden nicht gewährt.

3.7.4 Anteil von Frauen im Kuratorium

Dem aus 14 Mitgliedern bestehenden Kuratorium in der 18. Legislaturperiode gehörten drei Frauen an. In der 19. Legislaturperiode gehören dem aus 18 Mitgliedern bestehenden Kuratorium vier Frauen an.

3.8 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex

Nach Ziffer 6.1 des PCGK ist eine Erklärung von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan abzugeben, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und wird.

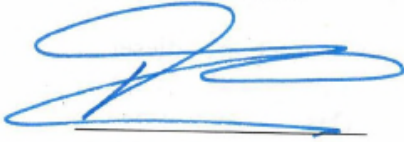
Nachfolgend wird aufgelistet, warum und in welchen Fällen von den Empfehlungen des PCGK durch den Entsorgungsfonds abgewichen worden ist:

Regelung in PCGK	Abweichende Regelung
3.3.2	<p>Es wurde eine D&O-Versicherung für die Mitglieder der Organe der Stiftung abgeschlossen. Da die Organe des Entsorgungsfonds gehalten sind, weitreichende Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anlageplanung und -tätigkeit des Entsorgungsfonds zu treffen, ist mit erhöhten (unternehmerischen) Risiken zu rechnen. Der Abschluss einer D&O Versicherung ist daher als zielführend anzusehen.</p> <p>Für Frau Mikus, Herrn Moftakhar und Herrn Dr. Bley wurde ein Selbstbehalt in Höhe des Eineinhalbfachen der im jeweiligen Tätigkeitsjahr gewährten Fixvergütung festgelegt.</p> <p>Für Herrn Prof. Dr. Seja, der in dem Zeitraum 19. Juni 2017 – 19. Dezember 2017 als sog. Interimsvorstand für die Stiftung tätig war, wurde vorgesehen, dass ein zu vereinbarendes Selbstbehalt maximal ein Bruttomonatsgehalt betragen wird. Dies ist mit der kurzen Dauer der Tätigkeit von Herrn Prof. Dr. Seja sowie mit den Besonderheiten der Aufbausituation der Stiftung begründet: Herr Prof. Dr. Seja hat bereits vor Aufnahme seiner Tätigkeit mitgeteilt, dass er nur für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten als (Interims-)Vorstand zur Verfügung stehen wird. Er nahm seine Tätigkeit als Interimsvorstand am 19. Juni 2017 auf, d.h. drei Tage nach Errichtung des Entsorgungsfonds am 16. Juni 2017. Zu diesem Zeitpunkt verfügte die Stiftung über keine personellen oder organisatorischen Strukturen. Die Interimsvorstände hatten die Aufgabe, die Strukturen der Stiftung soweit wie möglich aufzubauen und zugleich die Annahme und Erstanlage von Geldmitteln in Höhe von ca. 24,1 Milliarden Euro vorzubereiten..</p>
5.1.2	<p>Es besteht aufgrund der Vertragsdauer von sechs Monaten (für Frau Mikus, Herrn Moftakhar und Herrn Prof. Dr. Seja als Interimsvorstände) bzw. drei Jahren (für Frau Mikus, Herrn Moftakhar und Herrn Dr. Bley als Vorstände) und des Lebensalters der Vorstandsmitglieder keine praktische Notwendigkeit für die Einführung einer Altersgrenze. Keine der Personen, die als Interimsvorstände für den Entsorgungsfonds im Berichtszeitraum tätig waren, hat die gesetzliche Altersgrenze nach §§ 35, 235 SGB VI während der sechsmonatigen Bestellungszeit erreicht. Keine der als Vorstandsmitglieder bestellten Personen wird die gesetzliche Altersgrenze nach §§ 35, 235 SGB VI während der Zeit ihrer aktuellen Bestellung als Vorstandsmitglied erreichen.</p>
5.1.7	<p>Aufgrund der Aufbausituation wurde zunächst von der Einsetzung eines Prüfungsausschusses abgesehen. Die geänderte Satzung sieht die Möglichkeit der Einsetzung nunmehr vor.</p>
5.2.1	<p>Die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in der Regel nicht mehr als drei Mandate in</p>

	<p>Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Für den Zeitraum des Rumpfgeschäftsjahrs 16. Juni 2017 bis 31. Dezember 2017 haben ein Mitglied des Kuratoriums und ein stellvertretendes Mitglied diese Zahl an Mandaten in Überwachungsorganen überschritten.</p> <p>Dabei war davon auszugehen, dass die zeitliche Beanspruchung dieser Personen einer Bestellung als Kuratoriumsmitglied bzw. stellvertretendes Kuratoriumsmitglied nicht entgegenstand. Das betroffene Kuratoriumsmitglied nimmt – neben seiner Tätigkeit im Kuratorium des Entsorgungsfonds – insgesamt vier Aufsichtsratsmandate wahr. Der zeitliche und inhaltliche Aufwand zur Wahrnehmung von drei dieser Mandaten ist verhältnismäßig moderat; bei einem der Mandate handelt es sich zudem um eine Stellvertreter-Stellung, bei der die zeitliche und inhaltliche Beanspruchung nicht mit dem Aufwand eines (Haupt-)Mitglieds vergleichbar ist. Das betroffene stellvertretende Kuratoriumsmitglied nimmt ebenfalls insgesamt vier Aufsichtsratsmandate wahr neben der Tätigkeit im Stiftungskuratorium. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Stellung als stellvertretendes Kuratoriumsmitglied die zeitliche Beanspruchung geringer ist im Vergleich zu der zeitlichen Beanspruchung als (Haupt-)Mitglied. Zudem verfüg(t)en beide betroffene Personen über einen Mitarbeiterstab, der sie bei der Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen unterstützt(e).</p>
5.2.2	<p>Für die Einführung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Kuratoriums besteht keine Notwendigkeit:</p> <p>Das EntsorgFondsG enthält konkrete Vorgaben zu dem Kreis der Personen, die als Kuratoriumsmitglieder in Betracht kommen könnten. Gemäß § 4 Absatz 2 EntsorgFondsG besteht das Kuratorium nämlich aus Vertretern des BMF, BMWi und BMU (für die dienstliche Altersgrenzen gelten) sowie aus aktiven Mitgliedern des Deutschen Bundestages.</p> <p>Die zu bestellenden Personen werden für einen befristeten Zeitraum als Kuratoriumsmitglieder ernannt, Nach § 4 Absatz 4 Satz 2 EntsorgFondsG werden die Kuratoriumsmitglieder für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt. Dementsprechend sind die drei Ressorts und der Deutsche Bundestag alle vier Jahre gehalten, sich mit der Zusammensetzung des Kuratoriums auseinanderzusetzen.</p>

Berlin, den 16.11, 2018

Das Kuratorium:

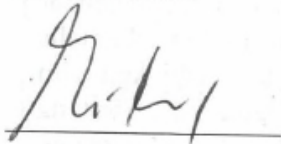


Thorsten Herdan

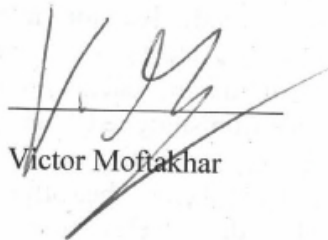


Olav Gutting

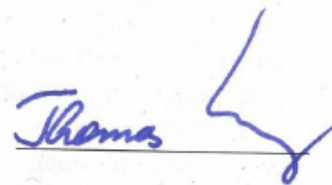
Der Vorstand:



Anja Mikus



Victor Mofakhar



Dr. Thomas Bley